

mäßigen Steuerbearbeitung notwendig, sondern sie liegt auch im eigensten Interesse der Steuerpflichtigen selbst. Ficht der von einer zu hohen Veranlagung Betroffene nämlich nur die Höhe der Schätzung an, so gibt er damit, wenn auch ungewollt, zu, daß er die Schätzung an sich für berechtigt hält, seine Buchführung oder sonstigen Aufzeichnungen also selbst nicht als beweiskräftig ansieht. Ein solches Zugeständnis ist für ihn aber äußerst nachteilig und kann, abgesehen davon, daß eine Ermäßigung der Schätzung vielleicht gar nicht einmal gewährt wird, auch sonst noch recht unangenehme Folgen für ihn haben. Die Finanzämter können nämlich aus solch einem stillschweigenden Zugeständnis die Folgerung ziehen, daß der in Frage kommende Steuerpflichtige seine Bücher wissentlich falsch geführt und damit eine Steuerhinterziehung begangen oder zum mindesten versucht hat. Es kann dementsprechend, was vielfach sogar auch schon geschehen ist, unter diesen Umständen ein Strafverfahren gegen ihn eingeleitet und meist auch mit Erfolg durchgeführt werden. Zu der zu hohen Veranlagung ist also sogar noch die Auferlegung einer Steuerstrafe möglich.

Selbst wenn diese äußerste Konsequenz nicht eintritt, so werden die Finanzämter doch, wenn erst einmal zugegeben ist, daß die Bücher nicht richtig geführt sind, diese auch in Zukunft nicht mehr als beweiskräftig gelten lassen. Ein solch ungewolltes Zugeständnis der Nichtrichtigkeit der Bücher birgt also für den Steuerpflichtigen sehr große Gefahren in sich.

Abgesehen von derartigen Nachteilen muß sodann noch beachtet werden, daß bei der Einlegung einer Beschwerde dem Steuerpflichtigen immer nur die Beschwerde selbst als Rechtsmittelweg offen steht. Wird diese Beschwerde auf Herabsetzung der Schätzung vom Landesfinanzamt abgewiesen, so kann er über ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr verfügen. Die Beschwerde ist also ein recht eng begrenzter Rechtsmittelweg.

Anders dagegen beim Einspruch. Hier kann der Steuerpflichtige nacheinander im Einspruchswege das Finanzamt, im Berufungswege das Finanzgericht und im Rechtsbeschwerdewege den Reichsfinanzhof, also die höchste steuerrechtliche Entscheidungsstelle, anrufen, d. h. es steht ihm der ganze ordentliche Rechtsmittelweg offen. Die Aussicht, einen Erfolg zu erzielen, ist dementsprechend unvergleichlich viel größer als im Beschwerdeverfahren. Der Erfolg selbst entspricht finanziell genau dem im Beschwerdeverfahren; denn wenn die Schätzung des Finanzamtes, und diese wird ja im

Einspruchswege angefochten, als unzulässig angesprochen und das Finanzamt verurteilt wird, zur Feststellung des wirklichen Einkommens nochmals Ermittlungen anzustellen, so ist hierdurch genügend Gelegenheit gegeben, das Einkommen den wirklichen Tatsachen entsprechend ermitteln zu lassen.

Zu begründen ist ein Einspruch gegen eine willkürliche Schätzung des Finanzamtes damit, daß das Finanzamt nach den Bestimmungen des § 210 bzw. § 208 R.A.O. zu einer Schätzung nicht berechtigt gewesen sei, da es vorher sonstige Ermittlungen oder eine Nachprüfung nicht vorgenommen habe. Will das Finanzamt nun trotz des Einspruches die Berechtigung der Schätzung aufrecht erhalten, so muß es, sobald eine ordnungsmäßige Buchführung vorliegt, den Nachweis dafür bringen, daß diese Buchführung unrichtig oder unglaubwürdig ist. Die Beweislast liegt also in solchen Fällen nicht mehr dem Steuerpflichtigen, sondern dem Finanzamt ob. Auch dies ist wieder ein besonderer Vorteil des Einspruchsverfahrens gegenüber der Beschwerde.

Von den Finanzämtern wird natürlich meistens versucht, ein eingelegtes Rechtsmittel als Beschwerde zu behandeln. Solchen Versuchen müssen die Reklamierenden in ihrem eigenen Interesse ganz energisch entgegenzutreten und immer wieder zum Ausdruck bringen, daß nicht eine Beschwerde-, sondern eine Einspruchsentscheidung verlangt wird.

Die eben angeschnittene Frage über die Beweislast im Einspruchsverfahren gibt im übrigen auch wieder Gelegenheit, auf die Wichtigkeit einer ordnungsmäßigen Buchführung hinzuweisen. Es zeigt sich immer mehr, daß ohne eine Buchführung der Gewerbetreibende heute der Willkür der Finanzämter ganz und gar überliefert ist. Sind bei der jetzigen Einkommensteuer-Veranlagung zwar auch die Steuerpflichtigen, die über eine ordnungsmäßige Buchführung verfügen, nicht von Schätzungen verschont geblieben, so wird doch die Durchführung der Einsprüche beweisen, daß diese Steuerpflichtigen im Gegensatz zu denen, die über eine ordnungsmäßige Buchführung nicht verfügen, ihr Recht viel leichter geltend machen können. Es kann also jedem Uhrmacher und Juwelier nur immer wieder geraten werden, sich eine ordnungsmäßige Buchführung anzulegen.

Zum Schluß sei nun noch der Wunsch ausgesprochen, daß die Finanzämter bei der Bearbeitung der Rechtsmittel mehr Verständnis für die heutige schlechte Wirtschaftslage der Gewerbetreibenden aufbringen mögen, als sie dies bei Vornahme der Veranlagungen getan haben.

Der Uhrmacher und die elektrischen Uhren

Von Ernst Jauch

Über die Stellung des Uhrmachers zu den elektrischen Uhren ist seit einiger Zeit soviel geschrieben worden, daß man annehmen sollte, das Thema sei erschöpfend behandelt. Wenn man aber mit Angeboten in elektrischen Uhren an die Uhrmacherschaft herantritt, so ist die Zahl derer, die Interesse zeigen, erstaunlich gering und völlig ungenügend, um aus diesem Kreise eine Fabrikationsgrundlage herauszubringen. Die Preise müßten also, wenn die Produktion nur durch die Uhrmacher abgesetzt werden dürfte, wegen der kleinen Menge unerschwinglich hoch werden. Leider ist es zum eigenen Schaden dieses Berufskreises, wenn dieser Mangel an Interesse — vielleicht ist es auch nur die Scheu vor elektrischen Uhren — nicht überwunden wird, um so mehr als elektrische Uhren auf dem Markt sind, deren Brauchbarkeit durchaus erwiesen und deren Verkauf auch durch jeden Uhrmacher ohne große Sonderkenntnisse möglich ist. Die Zeit und die Technik schreiten fort, ob auch der einzelne stehen bleibt, und Stillstand ist Rückschritt.

Die Frage, ob sich elektrische Uhren zum Verkauf durch den Uhrmacher eignen, ist wiederholt bejaht worden, und es kam die unerläßliche Notwendigkeit zum Ausdruck, daß der fortschrittliche Uhrmacher sich mit den Neuerungen auf seinem Gebiet befasse; hierzu gehört mehr als je die Entwicklung der elektrischen Uhren oder besser die Anwendung der Elektrizität in Verbindung mit Uhren. Bekanntlich werden die meisten elektrischen Uhren von den Fabriken oder deren Vertretern direkt an die Konsumenten abgesetzt, wobei es sich bisher in der Regel um Zentraluhrenanlagen handelte. Es hat dies verschiedene Ursachen. Die erste ist, wie oben bemerkt, daß sich nur ein verschwindend kleiner Teil der Uhrmacher mit elektrischen Uhren abgibt, und daß die übrigen dabei nicht unterscheiden zwischen Einzeluhren und Zentraluhrenanlagen, obgleich die ersteren ein sehr wichtiger Verkaufsartikel für den Uhrmacher sein könnten. Eine andere Ursache sind sodann teilweise schlechte Erfahrungen, oft noch zufälliger Art. Die wesentliche Ursache

